

**Rechtsverordnung
über die Vereinbarung höherer
Versorgungsanwartschaften
für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte¹**

Vom 10. Juni 1986

(GVOBl. S. 174)

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2) mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 12 Absatz 2 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die nach § 12 Absatz 2 des Kirchenversorgungsgesetzes zu treffenden Vereinbarungen zwischen der Nordelbischen Kirche, dem Pastor oder Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Beurlaubte steht (Urlaubsanstellungsträger), werden vom Nordelbischen Kirchenamt geschlossen.

(2) ¹Vereinbarungen können für befristete oder unbefristete Beurlaubungen getroffen werden. ²Sie gelten nur für die jeweils laufenden Beurlaubungen und müssen im Bedarfsfall entweder verlängert oder erneut geschlossen werden.

§ 2

(1) ¹Zum Abschluss einer Vereinbarung bedarf es eines gemeinsamen Antrages des beurlaubten Pastors oder Kirchenbeamten und seines Urlaubsanstellungsträgers sowie der Annahme durch das Nordelbische Kirchenamt. ²Bei Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche stehen, ist der Dienstherr als weiterer Antragsberechtigter zu beteiligen. ³Er haftet neben dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrages nach § 4.

(2) ¹Der Antrag auf Begründung höherer Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine bestimmte Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B zum Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Kirche beziehen. ²Der Urlaubsanstellungsträger verpflichtet sich mit dem Antrag nach Maßgabe des § 4 zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen.

(3) ¹Die Nordelbische Kirche sichert mit der Annahme des Antrags bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Verordnung höhere Versorgungsanwartschaften zu.

²Die Zusicherung kann ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden, wenn trotz Mahnung der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 3

¹Der Versorgungsbeitrag beträgt nach Festsetzung des Nordelbischen Kirchenamtes während der Beurlaubung 40 Prozent der monatlichen sich nach § 2 Absatz 2 ergebenden Dienstbezüge zuzüglich der Sonderzuwendung.

²Der Prozentsatz kann vom Nordelbischen Kirchenamt für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt werden. ³Eine Anhebung des Satzes ist nur zur Angleichung an den allgemeinen

Versorgungsbeitrag nach § 9 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) zulässig.

§ 4

¹Der Unterschied zwischen den Dienstbezügen nach dem verliehenen Amt im statusrechtlichen Sinne und der nach § 2 Absatz 2 höheren Besoldungsgruppe gilt nach Ablauf von zehn Jahren des Bezuges und Entrichtung des höheren Versorgungsbeitrages als ruhegehaltfähig. ²Bis zur Vollendung der zehnjährigen Frist steigt die Ruhegehaltfähigkeit des Unterschiedes mit jedem vollen Jahr um ein Zehntel.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. ²Sie ist auch auf laufende Beurlaubungsfälle anwendbar. ³Die Zusicherung höherer Versorgungsanwartschaften kann in diesen Fällen rückwirkend beantragt werden, soweit der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. ⁴Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung bemisst.

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 1. August 1986 in Kraft.

